Informationen zum neuen **Betriebsrentenstärkungsgesetz**

Zum 01.01.2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Ziel ist es, einen deutlichen Aus- und Aufbau der betrieblichen Altersversorgung zu erreichen.

Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere an die kleinen und mittleren Betriebe und an die Geringverdiener gedacht.

Bei der Umsetzung kommt den Tarifvertragsparteien eine tragende Rolle zu. Zusätzlich werden die allgemeinen Rahmenbedingungen verbessert, um weitere Anreize zu bieten.

Was uns ab dem 01.01.2018 erwartet

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz besteht im Wesentlichen aus drei großen Maßnahmenpaketen:

- ✓ Verbesserte Rahmenbedingungen für alle
- ✓ Dem Sozialpartnermodell
- ✓ Gezielte Verbesserung der Altersversorgung bei Geringverdienern

Verbesserte Rahmenbedingungen – für alle

Die steuerliche Förderung wird einfacher und attraktiver. Wichtig: Diese Regelungen gelten auch außerhalb des Sozialpartnermodells.

Steuerfreie Grenze steigt auf 8 %

Die steuerfreie Grenze für Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassenversorgungen und Pensionsfonds steigt auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG). Der bisherige Festbetrag von 1.800 Euro entfällt. Wichtig: Sozialversicherungsfrei bleiben zukünftig auch weiter nur Beiträge bis 4 % der BBG.

Neue und einfache Regelungen für Einmalzahlungen bei Ausscheiden aus dem Betrieb

Einmalzahlungen über die betriebliche Altersversorgung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis werden einfacher (Vervielfältigungsregelung). Diese steuerliche Grenze ist zukünftig dynamisch. Zusätzlich entfällt die Gegenrechnung der bereits steuerfrei gezahlten Beiträge. In der Regel können höhere Beträge in die betriebliche Altersversorgung eingebracht werden.

Neue Nachzahlungsmöglichkeit für entgeltfreie Zeiten

Wenn das Arbeitsverhältnis ruht, werden in aller Regel auch keine Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung geleistet. Das können z. B. eine Entsendung oder ein Sabbatical sein. Zukünftig können Beiträge für diese entgeltfreien Zeiten steuerfrei nachgezahlt werden.

Arbeitgeberzuschuss für alle bei Entgeltumwandlung

Bei Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss von 15 % auf den umgewandelten Betrag zu zahlen. Allerdings nur, soweit er tatsächlich auch Sozialversicherungsbeiträge spart. Dieser Zuschuss ist ein Ausgleich für die spätere Verbeitragung der Leistungen.

Hinweis

Der Zuschuss gilt für Vereinbarungen ab dem 01.01.2019. Für bereits bestehende und bis zum 31.12.2018 vereinbarte Entgeltumwandlungen gilt eine Übergangsfrist bis 2022.

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

2700601 Jul17

Freibetrag für die Anrechnung auf Grundsicherung

Bestimmte Versorgungsleistungen werden auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Dadurch war die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer mit geringen Einkommen häufig nicht so interessant. Zukünftig wird es einen Freibetrag für die Anrechnung von betrieblichen Renten, Riester- und Basisrenten geben. So bleiben zukünftig ungefähr 200 Euro anrechnungsfrei.

Verbesserte Riester-Förderung

Zusätzlich entfällt für betriebliche Riester-Renten zahlungen zukünftig die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Damit wird die seit Jahren bestehende ungerechte Doppelverbeitragung bei betrieblichen Riester-Renten aufgehoben. Und zu guter Letzt: Die Grundzulage erhöht sich für alle Förderberechtigten auf 175 Euro jährlich.

Das Sozialpartnermodell – eine neue Welt

Das Sozialpartnermodell eröffnet eine zweite bAV-Welt, die von den Tarifvertragsparteien alternativ genutzt werden kann. Sie wird den klassischen Modellen zur Seite gestellt.

Wichtig

Das Sozialpartnermodell stellt eine Alternative zu den bisherigen bewährten klassischen Modellen der betrieblichen Altersversorgung dar. Die Tarifpartner sind aber nicht verpflichtet, das Sozialpartnermodell zu wählen. Im Gesetz heißt es dazu: Bestehende Betriebsrentensysteme sind angemessen zu berücksichtigen.

Die „Reine Beitragszusage“

Dreh- und Angelpunkt des Sozialpartnermodells ist die neue „Reine Beitragszusage“.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich „nur“ noch dazu, einen Beitrag zu zahlen. Es besteht keine weitere Verpflichtung und eine Haftung entfällt. Es gilt das Prinzip „pay and forget“.

Bei einer reinen Beitragszusage dürfen keine Garantien versprochen werden.

Man spricht von einem „Zielrentenmodell“. Die spätere Rente ergibt sich aus den gezahlten Beiträgen und den erzielten Erträgen. Um Schwankungen auszugleichen, können die Tarifpartner einen Sicherungsbeitrag tarifvertraglich vereinbaren.

Bei Entgeltumwandlung im Sozialpartnermodell ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss von 15 % auf den umgewandelten Betrag zu zahlen. Allerdings nur, soweit er tatsächlich auch Sozialversicherungsbeiträge spart.

Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Altersversorgung bei Geringverdienern

Neue betriebliche Förderrente für Geringverdiener: Mit dem neuen Zuschussmodell für Arbeitgeber verbessert der Gesetzgeber gezielt die Altersversorgung der Geringverdiener. Geringverdiener sind Personen, die brutto monatlich bis zu 2.200 Euro verdienen. Gefördert werden Beiträge zwischen mindestens 240 bis 480 Euro jährlich. Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss von 30 %, wenn sie zusätzlich für ihre Geringverdiener einen Beitrag leisten. Der staatliche Zuschuss für den Arbeitgeber beträgt damit 72 bis 144 Euro jährlich. Der Arbeitgeber verrechnet den Zuschuss einfach mit der abzuführenden Lohnsteuer.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- ✓ Einführung eines tarifvertraglichen Sozialpartnermodells mit reiner Beitragszusage
- ✓ Dadurch Haftungserleichterungen für den Arbeitgeber und
- ✓ Renditechancen im Sozialpartnermodell für Arbeitnehmer
- ✓ Zuschuss für Arbeitgeber im Geringverdienermodell
- ✓ Steuerfreie Beitragszahlung bis 8 % der BBG
- ✓ Einfache und attraktive Vervielfältigungsregelung
- ✓ Flexible Nachzahlungsmöglichkeit
- ✓ Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung für alle
- ✓ Freibetrag für die Anrechnung auf die Grundsicherung
- ✓ Verbesserte Riester-Förderung

Experten-Hilfe

Wenn Sie Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung haben, hilft Ihnen Ihr persönlicher Berater kostenlos und unverbindlich weiter. Vereinbaren Sie noch heute ein persönliches Gespräch mit einem Experten der SIGNAL IDUNA und finden Sie mit ihm gemeinsam die passende Lösung für Ihr Unternehmen.

2700601 Jul17